

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Aufgrund der Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) ist meine Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl sowie die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 14. März 2021 vom 19. September 2020 wie folgt zu berichtigen:

Nach dem neuen § 68a Nr. 2 KWG müssen abweichend von § 11 Abs. 4 KWG Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer/einem Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Hessen im Bundestag vertreten waren, sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern **nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein wie die Stadtverordnetenversammlung von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies bedeutet nunmehr für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Michelstadt das Erfordernis von **mindestens 37 Unterstützungsunterschriften** und nicht mehr von mindestens 74 Unterstützungsunterschriften.

Diese Rechtsänderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; sie gilt bereits für die Durchführung der Direktwahl am 14. März 2021.

Michelstadt, den 18.12.2020

gez. Matthias Nowak,  
Wahlleiter